Fahrt zum Arbeitsort

1. Übersicht über die mehrfach geänderte Rechtslage bei den Fahrkosten

Seit dem 1. Januar 2016 ist der Abzug von notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort beschränkt (Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG). Bei den Kantons- und Gemeindesteuern entsprach zunächst der Maximalabzug dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr.

Per 1. Januar 2020 erfuhr Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG erneut eine Änderung. Der Maximalabzug wurde erhöht und auf den Preis für ein Generalabonnement zweiter Klasse für Erwachsene zuzüglich weiteren Fr. 600.-- festgelegt.

Weiter wurden per 1. Januar 2022 sowohl die Verordnung über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.1, Berufskostenverordnung) als auch die Steuerverordnung (sGS 811.11, StV) geändert und damit die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen erhöht; diese umfasst neu auch die Kosten für den Arbeitsweg.

Mit dem XXII. Nachtrag zum Steuergesetz wurde beim maximalen Fahrkostenabzug die Anknüpfung an den Preis eines Generalabonnements aufgegeben. Seit dem 1. Januar 2025 beträgt der maximale Fahrkostenabzug Fr. 8'000.--.

2. Regelung zum Fahrkostenabzug im Allgemeinen

2.1 Öffentliches Verkehrsmittel

Für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsort gelten grundsätzlich die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel als notwendig (Art. 18 Abs. 1bis Bst. a StV; SGE 2007 Nr. 14). Die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Auslagen bei Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels sind deshalb abziehbar. Benützt eine steuerpflichtige Person trotzdem ein privates Fahrzeug, kann sie als notwendige Kosten die Auslagen abziehen, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel angefallen wären.

2.2 Privates Verkehrsmittel

2.2.1 Fahrrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad

Der Abzug für die Kosten des Fahrrades, Motorfahrrades oder Kleinmotorrades (Hubraum höchstens 50 cm3, gelbes Kontrollschild) wird gewährt, wenn für den Arbeitsweg zu Fuss bzw. zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs mehr als 10 Minuten benötigt werden.

2.2.2 Privatauto und Motorrad

Die Kosten des privaten Autos oder Motorrades können nur in Abzug gebracht werden, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung der steuerpflichtigen Person nicht zugemutet werden kann (Art. 18 Abs. 1bis Bst. b StV).

Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels gilt in der Regel als nicht zumutbar (vgl. SGE 2006 Nr. 27):

- aus gesundheitlichen Gründen (Gebrechlichkeit, Invalidität);

- bei Entfernung von der nächsten Haltestelle von mehr als 10 Fussminuten (bei Parkierungsmöglichkeit ist das Park-and-Ride-System zumutbar, sodass die Autokosten nur für die Fahrt zur Haltestelle geltend gemacht werden können, SGE 2002 Nr. 5);

- bei sehr schlechten Bahn- und Busverbindungen oder ungünstigem Fahrplan; der zeitliche Mehraufwand kann als Begründung für die Benützung des privaten Verkehrsmittels nur angeführt werden, wenn bei einmaliger Hin- und Rückfahrt der zeitliche Mehraufwand mehr als 60 Minuten pro Tag ausmacht (BGer 2C_648/2021 vom 17. Dezember 2021 E. 4.3);

- für eine steuerpflichtige Person, die zufolge unregelmässiger Arbeitszeit oder qualifizierter Präsenzpflicht die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen beanspruchen kann, oder die zur Mitnahme des Autos an den Arbeitsort gezwungen ist, weil sie es dort für berufliche Fahrten einsetzen muss.

Wird der Abzug der Autokosten für die Fahrt zum Arbeitsort durch die Benützung des eigenen Fahrzeuges für Dienstfahrten begründet, so muss zumindest das Ausmass dieser Dienstfahrten von der steuerpflichtigen Person nachgewiesen werden, ansonsten auch nicht ermittelt werden kann, in welchem Ausmass die Fahrt zur Arbeitsstätte mit dem Privatwagen als notwendig erscheint. Der Umstand, dass der arbeitnehmenden Person vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin keine Autospesen entschädigt werden, bildet ein wichtiges Indiz dafür, dass der Privatwagen nicht für geschäftliche Zwecke verwendet wird; der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin ist nämlich gesetzlich verpflichtet, der arbeitnehmenden Person die entsprechenden Auslagen zu vergüten (Art. 327a OR). Deshalb werden in solchen Fällen eine Arbeitgeberbescheinigung sowie die entsprechenden Spesenabrechnungen einverlangt. Daraus ist ersichtlich, ob und wieviel der steuerpflichtigen Person für die Benützung des eigenen Autos für geschäftliche Fahrten ausbezahlt wurde.

2.3 Autokosten bei Personen, die unselbständig und selbständig erwerbstätig sind

Steht ein Fahrzeug im Geschäftsvermögen einer selbständigerwerbenden Person, die zugleich einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, so kann kein Abzug für die Fahrt zur Arbeit unter dem Titel der unselbständigen Erwerbstätigkeit gewährt werden. Die Kosten für die Fahrt zur Arbeit als unselbständig erwerbstätige Person sind bereits durch das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit abgedeckt, konnten doch sämtliche Kosten geschäftlich verbucht werden.

Befindet sich ein Fahrzeug im Privatvermögen einer selbständig und unselbständig erwerbstätigen Person, so ist der Abzug für die Fahrt zur Arbeit unter dem Titel der unselbständigen Erwerbstätigkeit zu gewähren. Im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit kann lediglich noch ein Kostenanteil verbucht werden.

Für die steuerliche Behandlung von Geschäftswagen - also wenn eine mitarbeitende Person einen Wagen vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt erhält - wird auf die Ausführungen unten (Ziff. 4.2) verwiesen.

2.4 Fahrt zum Wochenaufenthalt

Für die Fahrkosten von Wochenaufenthaltenden zwischen Arbeitsort und steuerrechtlichem Wohnsitz wird diese Weisung sachgemäss angewendet (Art. 20 Abs. 4 StV). In der Regel werden nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel zum Abzug zugelassen. Bei sehr weiten Wegstrecken wird jedoch mitberücksichtigt, dass die Person mit Wochenaufenthalt

innert vernünftiger Zeit nach Hause bzw. an den Wochenaufenthaltsort sollte gelangen können (SGE 1994 Nr. 20).

Abziehbar sind die Kosten für die Fahrt zwischen steuerrechtlichem Wohnsitz und Arbeitsort und grundsätzlich auch zwischen der Wohnstätte unter der Woche und der Arbeitsstätte. Die Wohnstätte unter der Woche muss jedoch im Arbeitsort selbst sein oder möglichst nahe am Arbeitsort liegen. Andernfalls werden die Wegkosten für die Fahrt zwischen Wochenaufenthaltsort und Arbeitsort nicht zusätzlich zum Abzug zugelassen (SGE 2007 Nr. 14; StB 39 Nr. 5).

2.5 Pauschalbeträge

Die Pauschalen bei zulässigem Abzug der Kosten des privaten Verkehrsmittels betragen:

- Fr. 700.-- im Jahr bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades;

- 70 Rappen je Fahrkilometer für Motorräder und Autos.

2.6 Parkplatzgebühren

Parkplatzgebühren, welche bei Anwendung des Park-and-Ride-Systems oder bei der abzugsberechtigten Benützung privater Verkehrsmittel für die Fahrt zum Arbeitsort notwendig sind, können abgezogen werden. Sie zählen zu den Fahrkosten im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG. Es ist in geeigneter Form ein Nachweis für die Kosten zu erbringen.

2.7 Anzahl Arbeitstage

Für die Berechnung des Fahrkostenabzugs (wie auch für die vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin übernommenen Fahrkosten, vgl. nachfolgend Ziff. 4) wird von 220 Arbeitstagen pro Kalenderjahr (Vollzeitstelle) ausgegangen, sofern nicht eine höhere Anzahl Arbeitstage nachgewiesen wird. Für Homeoffice-Tage und Tage ohne Arbeitsleistung (z.B. bei Teilzeitarbeit, Kurzarbeit, Krankheit, Unfall) können keine Fahrkosten abgezogen werden. Wer ein Abo für den öffentlichen Verkehr (z.B. ein Jahresabo) besitzt, muss die Abo-Kosten nicht um die Homeoffice-Tage kürzen.

3. Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Seit dem 1. Januar 2016 ist der Abzug von Kosten für Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte begrenzt. Es gelten folgende Maximalabzüge:

	Maximalabzüge	
Steuerperiode	**Kantons- und Gemeindesteuern**	**Direkte Bundessteuer**
2016	Fr. 3'655.--	Fr. 3'000.--
2017	Fr. 3'860.--	Fr. 3'000.--
2018	Fr. 3'860.--	Fr. 3'000.--
2019	Fr. 3'860.--	Fr. 3'000.--
2020	Fr. 4'460.--	Fr. 3'000.--
2021	Fr. 4'460.--	Fr. 3'000.--
2022	Fr. 4'460.--	Fr. 3'000.--
2023	Fr. 4'460.--	Fr. 3'200.--
2024	Fr. 4'595.--	Fr. 3'200.--

2025	Fr. 8'000.--	Fr. 3'300.--

Es handelt sich um einen Maximalabzug und nicht um eine Pauschale. Demgemäss wird der Betrag bei unterjähriger Steuerpflicht, bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit während des Jahres sowie bei Teilzeitarbeit nicht gekürzt. Die Begrenzung gilt, sofern eine (unselbständige) Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit vorliegt, insgesamt.

Für die Festsetzung des Fahrkostenabzuges bis zur Höhe des Maximalbetrages gilt die Praxis gemäss Ziff. 2 oben.

4. Steuerliche Behandlung der vom Arbeitgebenden übernommenen Fahrkosten

4.1 Im Allgemeinen

Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs für unselbständig erwerbstätige steuerpflichtige Personen per 1. Januar 2016 ging auch eine Änderung der steuerlichen Behandlung der vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin übernommenen Fahrkosten einher. So liegt in dem Umfang, in dem die Kostenübernahme des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin die abzugsfähigen Fahrkosten übersteigt, steuerbares Einkommen vor. Vor Einführung der Begrenzung beim Fahrkostenabzug stand eine Einkommensaufrechnung nicht zur Diskussion, da diese jeweils durch den Fahrkostenabzug neutralisiert wurde.

Erhält eine mitarbeitende Person eine Entschädigung für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, stellt dies bei ihr steuerpflichtiges Einkommen dar. Als Bestandteil des Bruttolohnes ist diese Entschädigung in Ziff. 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren. In diesem Fall ist kein Kreuz im Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) des Lohnausweises zu setzen (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Rz. 17). In der Steuererklärung kann die mitarbeitende Person die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort als abzugsfähige Berufskosten (im Formular 4) deklarieren; dies ist aber nur bis zum Maximalbetrag möglich (vgl. oben Ziff. 3).

Beispiel 1:

Ein Arbeitgeber bezahlt seinem Mitarbeiter ein Generalabonnement (GA) 2. Klasse der SBB, um täglich von seinem Wohnort in Wil an seinen Arbeitsort in St.Gallen zu gelangen. Es sind keine geschäftlich bedingten Fahrten mit der Arbeitstätigkeit des Mitarbeiters verbunden.

Das GA stellt für den Mitarbeitenden keine geschäftliche Notwendigkeit dar, weshalb auf dem Lohnausweis das Feld F nicht anzukreuzen ist.

Kosten GA 2. Klasse	Fr.	3'995.--	(im Bruttolohn enthalten)
./. Fahrkosten für Streckenabo	Fr.	-2'025.--	(im Formular 4 geltend zu machen)
steuerbarer geldwerter Vorteil	Fr.	1'970.--	

4.2 Geschäftsfahrzeuge

Wird einer mitarbeitenden Person ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt, der auch für private Zwecke genutzt werden kann, ist für den privaten Gebrauch im Lohnausweis eine Aufrechnung vorzunehmen.

4.2.1 Pauschale Fahrkostenberechnung

Per 1. Januar 2022 wurden die Berufskostenverordnung und die Steuerverordnung um je eine (identische) Bestimmung ergänzt. Wenn die arbeitnehmende Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke nutzt, kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden. Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung ist der Betrag von 0,9% des Kaufpreises des Fahrzeugs inkl. sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer) pro Monat bzw. von 10,8% pro Jahr, mindestens aber Fr. 150.-- pro Monat, unter Ziff. 2.2 des Lohnausweises zu deklarieren.

Die Aufrechnung im Lohnausweis reduziert sich um einen allfälligen von der arbeitnehmenden Person an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin bezahlten Betrag; allfällige von der arbeitnehmenden Person übernommene Treibstoffkosten/Stromkosten werden dabei nicht berücksichtigt. Bezahlt die arbeitnehmende Person (mindestens) 0,9% des Kaufpreises pro Monat, entfällt eine betragsmässige Deklaration im Lohnausweis unter Ziff. 2.2.

Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektpreis (exkl. Mehrwertsteuer). Bei einem anfänglich geleasten Fahrzeug, das anschliessend vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin gekauft und von der arbeitnehmenden Person weiter benutzt wird, bleibt der im Leasingvertrag ursprünglich festgehaltene Barkaufpreis massgebend. Auf den (tieferen) Übernahmepreis beim Kauf des Geschäftswagens durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin darf nicht abgestellt werden.

Wird die Pauschale beansprucht, entfällt die Aufrechnung für den Arbeitsweg, gleichzeitig aber auch ein Fahrkostenabzug (Art. 18a Abs. 1 StV und Art. 5a Abs. 1 Berufskostenverordnung).

Beispiel 2:

Eine unselbständig Erwerbstätige mit Wohnsitz in Frümsen-Sennwald arbeitet im Jahr 2024 als Geschäftsführerin für einen Informatikdienstleister in St.Gallen. Sie verfügt über ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis Fr. 50'000.-- exkl. Mehrwertsteuer), das sie auch privat nutzt. Ein Fahrtenheft führt sie nicht.

Im Lohnausweis muss in Ziff. 2.2 nur noch der Privatanteil deklariert werden (Fr. 50'000.-- x 10,8% = Fr. 5'400.--). Mit dem Privatanteil ist der Naturalwert der vom Arbeitgeber übernommenen Kosten für den Arbeitsweg und für weitere private Zwecke, aber auch ein Fahrkostenabzug abgegolten.

4.2.2 Effektive Erfassung der Privatnutzung

Neben der pauschalen Ermittlung des Privatanteils besteht die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Voraussetzung dafür ist die Führung eines Fahrtenheftes (Bordbuch). Der im Lohnausweis zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird so berechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (inkl. Arbeitsweg) mit Fr. --.70 pro Kilometer multipliziert wird. Auf der anderen Seite kann der (beschränkte) Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Der einheitliche Kilometeransatz von Fr. --.70 gilt ab Steuerperiode 2025. Für frühere Steuerperioden gilt noch der abgestufte Kilometeransatz gemäss den entsprechenden Wegleitungen.